

## Recht und Geschlecht – Eine interdisziplinäre Einführung

*Mechthild Koreuber, Ute Mager*

Die Gleichheitsfrage ist eine Gerechtigkeitsfrage. Aber was ist Gerechtigkeit? Einigkeit besteht hierüber allenfalls in den luftigen Höhen der Abstraktion und der Ideale, nur selten bei der Lösung der Konflikte des täglichen Lebens. Bei Aristoteles gibt es die grundlegende Unterscheidung zwischen der austeilenden Gerechtigkeit und der ausgleichenden Gerechtigkeit. Die ausgleichende Gerechtigkeit ist die Tauschgerechtigkeit, die ihren rudimentärsten Ausdruck in dem Grundsatz Auge um Auge, Zahn um Zahn findet. Außerrechtliche Wertzumessungen, Vorstellungen oder bestehende Verhältnisse erhalten allerdings Bedeutung, sobald nicht mehr Dinge derselben Sorte, sondern unterschiedlicher Art ausgetauscht oder im Falle des Schadens ersetzt werden sollen. Dies zeigt sich zum Beispiel am Bundesangestelltentarif, wenn Arbeiten, die typischerweise Frauen verrichten, schlechter bezahlt werden als Arbeiten, die typischerweise Männer ausführen, wie Gertraude Krell u. a. 2001 in der Studie „Diskriminierungsfreie Bewertung von (Dienstleistungs-)Arbeit“ nachgewiesen haben.

Die austeilende Gerechtigkeit findet ihren Ausdruck in dem Satz „Jedem das Seine“. Nach welchen Kriterien aber bestimmt sich das „Seine“ oder das „Ihre“? Es ist der Siegeszug des Individualismus über die Vorstellungen einer vorgegebenen Ordnung, durch den es uns heute selbstverständlich ist, dass jeder Mensch nur kraft seines Menschseins, das heißt unter Absehung von aller tatsächlichen Verschiedenheit, den Anspruch auf denselben Rechtsstatus hat wie alle anderen Menschen auch. Während es im Rahmen einer vorgegebenen Ordnung völlig selbstverständlich war, dass Abstammung, Religionszugehörigkeit oder Geschlecht den Rechtsstatus definierten, ist es angesichts des Individualismus ebenso selbstverständlich, dass jedem Menschen die Selbstbestimmung über sich zukommt. Es ist Ausdruck dieser Anerkennung der Fähigkeit und des Rechts jeder Einzelnen sich selbst zu bestimmen, wenn die Diskriminierungsverbote verlangen, bestimmte tatsächliche Verschiedenheiten als irrelevant zu ignorieren. Deutlich wird damit aber auch: Das Problem der Gleichheit stellt sich nicht im Falle der Identität; Gleichheit ist vielmehr deshalb eine Gerechtigkeitsfrage, weil es darum geht, zu bestimmen, an welche tatsächlichen Verschiedenheiten eine unterschiedliche Behandlung geknüpft werden soll und an welche nicht.

Das Problem der Gleichheit verweist damit auf das Grundproblem des Rechts, das darin besteht, dass Sein und Sollen zwar aufeinander bezogen, aber doch unüberbrückbar zwei verschiedene Kategorien sind. Das Recht als Sollensordnung knüpft an die Seinsordnung an, muss aber auch von ihr abstrahieren, muss typisieren und damit die Komplexität der Wirklichkeit reduzieren. Hierbei kann Relevantes verloren gehen. Die Wirklichkeit ist aber nicht nur im so genannten Tatbestand einer rechtlichen Regelung Ausgangs- und Anknüpfungspunkt. Rechtliche Regelungen haben auch eine Rechtsfolge. Mit der Rechtsfolge soll Einfluss auf die Wirklichkeit genommen werden. Dieser Einfluss kann sich tatsächlichen Veränderungen entgegenstellen und bewahrend

sein, er kann aber auch tatsächliche Veränderungen befördern oder überhaupt erst herbeiführen. Nicht zuletzt kann sich die Wirklichkeit gegenüber rechtlich gesollten Veränderungen auch als resistent erweisen oder aber das angestrebte Ziel wird verfehlt. Recht ist nach alledem ein Mittel der Sozialgestaltung, ein sehr mächtiges sogar, aber es ist keineswegs das einzige und sein Verhältnis zur Wirklichkeit ist einerseits komplex, andererseits begrenzt.

Da die Beurteilung tatsächlicher Verschiedenheit als relevant oder irrelevant das Grundproblem des Rechts ausmacht, lassen sich für die beschriebenen Beziehungen zwischen Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen, geltendem Recht und Wirklichkeit aus dem Bereich der Geschlechterverhältnisse anschauliche Beispiele geben. So hat es in Deutschland bis weit in das 20. Jahrhundert hinein gedauert, dass das im Individualismus angelegte Postulat von der Gleichheit der Menschen Frauen einbezog und damit das Geschlecht als ein für die Rechtsstellung irrelevantes Merkmal kennzeichnete; und es hat weiter das ganze 20. Jahrhundert gedauert, bis das Postulat von der Irrelevanz des Geschlechts für die Rechtsstellung jedes Menschen die anhaltende Überzeugung von der Relevanz der Geschlechtszugehörigkeit abgebaut hatte und die an die Typik der überkommenen Arbeitsteilung zwischen Männern und Frauen anknüpfenden Regelungen in den verschiedensten Rechtsbereichen jedenfalls im Wortlaut beseitigt waren.

Die inzwischen praktisch verwirklichte Geschlechtsneutralität der Gesetzessprache und der gesetzlichen Regelungen hat jedoch keineswegs zu tatsächlicher Chancengleichheit und tatsächlich gleicher Behandlung von Männern und Frauen geführt, womit die kategoriale Verschiedenheit von Sein und Sollen überdeutlich wird. Obwohl vom bürgerlichen Recht lange nicht mehr vorgegeben, ist die Familienarbeit tatsächlich nach wie vor ganz überwiegend Sache der Frauen und die damit verbundenen Belastungen werden den Frauen auch typisierend zugerechnet. Derartige Resistenz der Wirklichkeit schlägt sich wiederum im Recht nieder, wenn etwa im Rentenrecht die Typisierung im Tatbestand der Rechtsnorm an typischen Lebensumständen von Männern orientiert ist. Hier besteht die Notwendigkeit, die geschlechtsneutralen Formulierungen auf die zugrunde gelegte typisierte Wirklichkeit zu untersuchen, um nunmehr mittelbare Diskriminierung überhaupt zu erkennen.

Die Erkenntnis, dass geschlechtsneutrale Gesetzessprache allein nicht genügt, hat inzwischen auf der verfassungsrechtlichen Ebene zur Anerkennung der Notwendigkeit von Frauen fördernden Maßnahmen geführt. Mit der 1994 geänderten Formulierung des Artikels 3 Absatz 2 des Grundgesetzes durch die Ergänzung um den Satz „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“ wurde nicht nur die gesellschaftliche Realität der Benachteiligung von Frauen festgestellt, sondern auch ein Handlungsauftrag für den Staat formuliert. Bei der Umsetzung dieses Postulats stellen sich allerdings zahlreiche auch rechtliche Probleme. Zunächst stehen Maßnahmen, die an die tatsächliche Verschiedenheit der Lebensumstände von Männern und Frauen anknüpfen, in einem latenten Spannungsverhältnis zum Diskriminierungsverbot wegen des Geschlechts. Des Weiteren stellt sich die Frage, an welchem Bild von Gleichstellung die Förderung orientiert sein soll. Sollen Frauen so leben können/müssen wie Männer? Sollen Männer so leben müssen/können wie Frauen? Soll das Leben von Männern und

Frauen auf ein ganz neues Leitbild hin verändert werden? Insofern ist auch zu bedenken, dass das Recht der individuellen und familiären Selbstbestimmung einem gesetzgeberischen Leitbild der Lebensführung Grenzen setzt.

Ein weiteres Problem ist die Zielgenauigkeit von Maßnahmen. So ist es eine bekannte Tatsache, dass etwa Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die zwar keine Frauenförderung im eigentlichen Sinne darstellen, aber angesichts der tatsächlichen Verhältnisse durchaus im Interesse von Frauen erlassen wurden, wegen der damit verbundenen Kosten und Ausfallzeiten zu Vorbehalten gegenüber der Einstellung von Frauen führen. Nicht zu unterschätzen ist schließlich die Resistenz der Wirklichkeit. So ist die in Anzeigen für Stellen des öffentlichen Dienstes regelmäßig zu findende Anforderung an Frauen, sich zu bewerben, vielfach kaum mehr als ein Lippenbekenntnis. Die Einstellungsentscheidung wird von ganz anderen Ritualen und Verbindungen bestimmt als von der gesetzlich verlangten Absichtserklärung, den Anteil von Frauen innerhalb einer bestimmten Stellenkategorie zu erhöhen.

Direkt konfrontiert mit der Diskrepanz von Sein und Sollen, der Resistenz der Wirklichkeit und den Fragen der Wirksamkeit von Gesetzen sind Tag für Tag die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Während sich die Rechtswissenschaft theoretisch Fragen von Gerechtigkeit „stellt“, sind Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte „eingestellt“, Gerechtigkeit praktisch umzusetzen. Sie sind qua Amt mit der Frage von (Geschlechter-)Gerechtigkeit, deren alltäglicher Verwirklichung und der Vermeidung der „Aushöhlung“ von Gesetzen befasst. Ihre Stütze sind die rechtlichen Bestimmungen vom Europarecht über das Grundgesetz bis zu den Frauenförderplänen einzelner Einrichtungen, denen sie versuchen, Geltung zu verschaffen und an deren Gestaltung sie zugleich als Expertinnen für Geschlechterfragen teilhaben oder teilhaben sollten.

Das Thema „Recht und Geschlecht“ ist nach alledem exemplarisch für das Verhältnis von Recht und Wirklichkeit und es ist ebenso komplex und vielgestaltig. Es führt notwendig zu Fragestellungen, die über die reine Rechtsdogmatik, das heißt die Analyse und systematische Durchdringung des geltenden Rechts, hinausgehen. Es zeigt die Rechtswissenschaft in ihren Überschneidungsbereichen mit der Philosophie in der Frage nach dem gerechten Recht, mit der Geschichtswissenschaft in der Frage nach den Entstehungs- und Entwicklungsbedingungen rechtlicher Lösungen, mit der Soziologie in der Frage nach den Voraussetzungen und Wirkungen des Rechts als Instrument der Sozialgestaltung und mit der Politologie in der Frage nach den Machtstrukturen.

In vier Kapiteln widmet sich das Buch ohne Anspruch auf Vollständigkeit verschiedenen Facetten der Geschlechterfrage in und durch die Rechtswissenschaft. Mit *Perspektiven und Entwicklungen* wird die grundsätzliche Frage nach der Möglichkeit der Integration der Kategorie Geschlecht in die Rechtswissenschaft diskutiert. Untersuchungen über das Verhältnis von Rechtsgestaltung und Rechtsprechung auf europäischer und nationaler Ebene zeigen die Schwierigkeiten, aber auch die Möglichkeiten, durch Recht gleichstellungspolitisch wirksam zu sein.

In bewusster methodischer Vielfalt befasst sich die feministische Rechtstheorie mit der Frage des Geschlechterverhältnisses. Sie bezieht neben den schon genannten Nachbarwissenschaften zur Rechtswissenschaft auch Erkenntnisse weiterer Disziplinen wie etwa der Sprachforschung, der Psychologie, der Erziehungswissenschaft, der Biologie und

Medizin ein. *Susanne Baer*, Inhaberin eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien, zeigt mit ihrem einführenden Beitrag die Arbeitsweise der feministischen Rechtstheorie. Sie nimmt künstlerische Darstellungen der „Justitia“ mit und ohne Augenbinde zum Ausgangspunkt, um die Wirkungen der Geschlechtsblindheit von Recht und die Notwendigkeit einer Geschlechtssensibilisierung des Rechts zu untersuchen. Es geht ihr um die Aufdeckung von Vorverständnissen und das Infragestellen von vermeintlich Selbstverständlichem. Indem Baer die Frage aufwirft, was es bedeutet, die Rechtswissenschaft unter Einbeziehung der Kategorie Geschlecht zu beleuchten, kritisiert sie die Defizite dieser Wissenschaft und entwickelt eine innerhalb der eigenen Disziplin angelegte feministische Kritik.

Anstöße für die Entwicklung des Rechts der Gleichstellung von Männern und Frauen sind immer wieder vom Europarecht und von den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs ausgegangen. Seit dem Vertrag von Amsterdam aus dem Jahre 1999 ist der Begriff des Gender Mainstreaming in aller Munde. Auch die Namen der grundlegenden Entscheidungen des EuGH zur Frage der Quotierung zugunsten der Einstellung von Frauen, insbesondere Marshall und Kalanke sind über die Rechtswissenschaft hinaus bekannt. *Beate Rudolf*, eine der ersten Juniorprofessorinnen in der Rechtswissenschaft und wohl die einzige mit einer Ausrichtung auf Geschlechterfragen, stellt in ihrem Beitrag umfassend, anschaulich und kommentierend die Entwicklung des europäischen Gleichstellungsrechts dar. Ihre Analyse der gleichstellungsrechtlichen Bedeutung des Amsterdamer Vertrages und ihre Unterscheidung zwischen rechtlicher und gerichtlicher Ebene sind insbesondere für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte interessant, die mit diesem Vertragswerk und seiner Handlungsverpflichtung für die Mitgliedsländer eine Veränderung der frauenpolitischen Debatte erwarten.

Das Pendant zur deutschen Rechtsentwicklung bietet der Beitrag der Juristin und Politikwissenschaftlerin *Sabine Berghahn*, deren Forschungsschwerpunkt seit Jahren das Verhältnis von Recht und gesellschaftlicher Realität ist. Der Titel ihres Beitrags „Der Ritt auf der Schnecke“ ist bildhaftes Fazit ihrer Untersuchung, die nicht nur die verfassungsrechtliche Entwicklung nachzeichnet, sondern etwa auch das Familienrecht, das Sozialrecht und das Strafrecht einbezieht. Berghahn macht deutlich, dass die Mobilisierung von Fraueninteressen nur selten gelingt, was nicht zuletzt daran liegt, dass das Geschlecht allein nicht notwendig reicht, um eine Interessengemeinschaft zu begründen. Kommt allerdings Rudolf zu dem Ergebnis, dass die Rechtsentwicklung mit dem Amsterdamer Vertrag auf europäischer Ebene deutlich fortgeschritten ist und die europäische Rechtsprechung hinterher hinkt, so stellt Berghahn eine gegenteilige Entwicklung auf nationaler Ebene fest. Ihr Beitrag zeigt, dass es jedenfalls in Deutschland die Gerichte waren, vor allem das Bundesverfassungsgericht, das die Gleichberechtigung und die Gleichstellung von Männern und Frauen vorangetrieben hat, und keineswegs der Gesetzgeber. Möglicherweise ist auch die Zusammensetzung der jeweiligen Entscheidungsgremien relevant für die entsprechende Entwicklung im Recht, wie exemplarisch der Beitrag von Elisabeth Selbert, 1948/49 Mitglied des Parlamentarischen Rats, zur Formulierung des Grundgesetzes zeigt.

Dass *Recht und Wirklichkeit* stark auseinanderklaffen können, ist ein grundsätzliches Problem der Rechtswissenschaft, es zeigt sich jedoch überdeutlich, sobald die Frauen-

frage ins Spiel gebracht wird. Mit vier Beiträgen werden in Kapitel II nicht nur Probleme spezifischer Bereiche des Rechts (Strafrecht, Arbeitsrecht, Familienrecht, Rentenrecht) untersucht, sondern zugleich die Mechanismen und Strategien aufgezeigt, mit denen es Entscheidungsträgern immer wieder gelingt, fortschrittliche Gesetzesvorhaben zu verwässern oder zu Fall zu bringen.

Nur selten gelingt es Frauen in der Rechtswissenschaft, die höchsten Weihen zu erhalten. Die „gläserne Decke“ zeigt sich trotz aller frauenpolitischen Bemühungen weiterhin stabil, gehalten durch geschickte Argumentationsstrukturen, wie *Ursula Nelles*, Strafrechtsprofessorin und langjährige Vorsitzende des Deutschen Juristinnenbundes, zu Beginn ihres Beitrags darlegt. Schwerpunkt ihrer Untersuchung ist die Geschichte des Gesetzesvorhabens zur Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe, in der sie exemplarisch das Verhältnis des Gesetzgebers zu den Interessen der Frauen aufzeigt. Nelles präsentiert eine scharfsinnige Beobachtung eines Gesetzgebungsprozesses als wahres Lehrstück gesellschaftlicher Realität. Ihre entlarvende Analyse von Strategien zur Verhinderung von Gesetzesvorhaben, die angewandt werden, wenn „Katzten über Mäuse entscheiden“ und ihr Vorschlag zur angemessenen Repräsentation von Frauen und Kindern im Parlament zeigt die Kreativität rechtswissenschaftlicher Arbeit, die mehr ist als nur Rechtsdogmatik.

Das Verhältnis von Recht und Wirklichkeit wird in der Praxis maßgeblich durch die Beweisbarkeit bestimmt, aber auch durch die Interpretation von Tatsachen. Dieses Problem ist bekannt für den strafrechtlichen Tatbestand der Vergewaltigung und spielt eine erhebliche Rolle im Zusammenhang mit der sexuellen Belästigung im Arbeitsleben. Die Berliner Rechtsanwältin *Alexandra Goy*, spezialisiert auf Fälle sexueller Belästigung und Gewalt, gibt eine nüchterne Analyse der Rechtslage nach dem Beschäftigtenschutzgesetz, dessen Anwendungsbereich nicht nur Beschäftigte in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst betrifft, sondern auch die Mitglieder einer Hochschule, Studierende, StipendiatInnen, PrivatdozentInnen usw. umfasst. Sie weist nach, dass die Schwierigkeit weniger in der juristischen Begriffsdefinition liegt, da Menschen sehr gut wissen, wo die Grenze zur sexuellen Belästigung verläuft, als in der Umsetzung rechtlicher Vorgaben im Arbeitsalltag. Und dennoch ist auch die rechtliche Situation deutlich verbesserungsfähig und sei es nur, dass entsprechende Angleichungen an EU-Vorgaben vorgenommen werden.

Die Rechtswissenschaftlerin und Sprecherin des Zentrums für Feministische Studien, *Konstanze Plett*, befasst sich mit dem Verhältnis von Recht und Wirklichkeit in einer historisch weit gespannten Perspektive am Beispiel des Familienrechts. Ihre Analyse des Familienrechts, das in der Rechtswissenschaft trotz seiner überragenden praktischen Relevanz eher ein Schattendasein fristet, zeigt, wie Recht über sein konkretes Anwendungsfeld hinaus in der Herstellung und Befestigung von Rollenzuweisungen und damit Geschlechterkonstruktionen wirksam ist. Ausgehend von den im Laufe der Zeit sich ändernden Funktionen von Familie wendet sie sich ausblickend gegen die weiterhin trotz aller Veränderungen in der Lebenswirklichkeit – rechtlich gewollte, jedenfalls positiv bewertete Verbindung von Ehe und Familie und schlägt vor, den Familienbegriff auf alle Lebens- und Beistandsgemeinschaften zu erstrecken. Dies mag ein Beispiel dafür sein, dass nicht das Geschlecht allein Interessengemeinschaften begründen kann,

denn die Wertvorstellungen hinsichtlich Ehe und Familie dürften unter Frauen ebenso unterschiedlich sein wie unter Männern.

Die Rentenproblematik ist heutzutage in aller Munde und „Riester“ schien lange die Antwort auf alle Fragen zu sein. Tatsächlich, so weist *Christine Fuchsloch*, Richterin am Sozialgericht, Rentenexpertin des Deutschen Juristinnenbundes und ehemals wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundesverfassungsgericht, nach, ist „Riester“ orientiert an einer männlichen Normalbiografie, die heute, angesichts von Massenarbeitslosigkeit, vermutlich auch manchem Mann nicht entspricht, geschweige denn für weibliche Erwerbsbiografien je gepasst hat. Fuchslochs Untersuchung der Reform der gesetzlichen Rentenversicherung auf ihre Auswirkungen für typische Frauenbiografien, etwa unter dem Gesichtspunkt der Teilzeitarbeit sowie der Hinterbliebenenversorgung gibt nicht nur einen verständlichen Einblick in das höchst komplizierte Rentenrecht, sie bestätigt leider auch einmal mehr das Fazit von Nelles, was geschieht, „wenn Katzen über Mäuse entscheiden“.

Der Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes formuliert die Beseitigung der Benachteiligung von Frauen als staatliche Aufgabe und damit auch als Handlungsauftrag an den Gesetzgeber. Geht es also einerseits darum, Diskriminierung von Frauen durch das Gesetz, wie etwa bei der Vergewaltigung in der Ehe, abzubauen, ist es ebenso notwendig sich des Gesetzes als starkem Instrument der Sozialgestaltung zu bedienen, um Maßnahmen der *Frauenförderung* zu etablieren. Kapitel III nähert sich dieser Frage aus sehr unterschiedlichen Perspektiven an.

Die Rechtswissenschaftlerin *Margot Gebhardt-Benischke*, langjährige Frauenbeauftragte an der Universität Wuppertal, beginnt ihren Beitrag mit einer äußerst kritischen Analyse der Modernisierung des Familienrechts in den 1970er Jahren, die als Effekt im Wesentlichen die Doppelbelastung von Frauen als Haushälterin und Berufstätige herbeiführte, an den Machtverhältnissen zugunsten von Männern jedoch nichts änderte. Angesichts dieses Effekts wurde die Notwendigkeit spezifischer Frauenförderung erkannt. Die zentrale Frage des Beitrags von Gebhardt-Benischke gilt dem Verhältnis von Gender Mainstreaming und Frauenförderung. Ist das mit Einführung von Gleichstellungsgesetzen und Frauenbeauftragten gewonnene spezifische Rechtsverhältnis und damit die rechtliche Etablierung von Frauenförderung in Gefahr, durch Gender Mainstreaming abgelöst zu werden? Und wird dann die Intention aller frauen- und gleichstellungspolitischen Debatten, die Verhältnisse zugunsten von Frauen zu gestalten, im Zuge der Etablierung von Gender Mainstreaming zu einem bürokratischen (Abfrage-)Verfahren, das niemanden mehr beunruhigen muss?

Kann und darf der Staat eine gleichstellungspolitische Strategie mit der Vergabe von Aufträgen an die Privatwirtschaft die Frage der Frauenförderung verbinden? Diese Form der Frauenförderung auf mittelbarem Wege ist Gegenstand des Beitrags von *Elke Gurlit*, Professorin für Öffentliches Recht und Europarecht. Sie diskutiert die Möglichkeiten einer auf Frauenförderung bezogenen politischen Steuerung über die Auftragsvergabe. Als ein nicht nur juristisch interessantes Thema widerstreitender Rechte umfasst es die grundsätzliche Frage, welche Instrumente zur Frauenförderung eingesetzt werden können, wie es um ihre Wirksamkeit bestellt ist und welche juristischen Argumentationsstrategien zu ihrer Verhinderung verwendet werden. Gurlits Beitrag zeigt,

welche Vielzahl an rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen und Hindernisse zu überwinden sind, um Frauenförderung im Rahmen staatlichen Handelns zur Geltung zu bringen. Auch dies kann als Gender Mainstreaming verstanden werden.

Einen sehr viel direkteren Zugriff auf die Privatwirtschaft zur Durchsetzung der Gleichstellung von Männern und Frauen enthielt der am Ende gescheiterte Versuch, ein Gleichstellungsgesetz für die Privatwirtschaft zu verabschieden. Hierüber wurde in den Medien ausführlich diskutiert. Wenig thematisiert wurde dabei, dass der Staat sich, bezogen auf den öffentlichen Dienst, schon lange nicht mehr auf die Einsicht von Entscheidungsträgern verlässt, sondern über Gleichstellungsgesetze die Förderung und Gleichstellung von Frauen einfordert. Doch wie wirksam ist dieses Instrument? Die Vorsitzende Richterin am Bundesverwaltungsgericht und langjährige Frauenbeauftragte dieses Gerichts, *Marion Eckertz-Höfer*, geht vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen als Beamtin in einem Frauenministerium, als Frauenbeauftragte und als Richterin dieser Frage nach und veranschaulicht damit die oben beschriebene Problematik des Rechts als Mittel der Sozialgestaltung. Sie legt dar, welchen Mindestinhalt Gleichstellungsgesetze haben müssen, um Wirksamkeit entfalten zu können und betont die Notwendigkeit der institutionellen Absicherung von Fördermaßnahmen durch Frauenbeauftragte.

Das letzte Kapitel ist nicht nur ein *Fazit* des Buches, sondern ein Fazit, das eine Frau zieht, die über viele Jahrzehnte in unterschiedlichsten Positionen die Rechtsentwicklung begleitet und gestaltet hat.

*Jutta Limbach*, ehemalige Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, frühere Berliner Justizsenatorin und emeritierte Professorin des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin beschließt den Band mit der Frage „Wie männlich ist die Rechtswissenschaft?“ Mit der Wahl dieses Titels schlägt sie einen zeitlichen Bogen zu einem von ihr verfassten Text gleichen Titels in dem für die Geschlechterforschung so wichtigen 1989 erschienenen Buch von Karin Hausen „Wie männlich ist die Wissenschaft“. Diese Frage lässt sich in Bezug auf die personelle Repräsentation des Faches ebenso stellen wie in Bezug auf seinen Inhalt und die Art und Weise der Vermittlung an der Universität, schließlich in Bezug auf Personal und Modus der verschiedenen Formen seiner praktischen Anwendung. Limbachs Antwort bezieht zugleich auch Fragen nach den Veränderungen und den Erfolgen der Frauenforschung und Gleichstellungspolitik der letzten 15 Jahre in den Rechtswissenschaften mit ein.

Der Überblick über den Inhalt dieses Buches hat die geneigte Leserin hoffentlich ebenso neugierig gemacht wie den geneigten Leser. Dieses Buch ist zwar von Frauen geschrieben, es ist jedoch keineswegs ausschließlich für Frauen geschrieben. Dies versteht sich für das Publikum eines ausschließlich von Männern geschriebenen Buches von selbst, bedarf für den umgekehrten Fall aber möglicherweise noch der Erwähnung. Immerhin wird der Vorname der zunächst unbekanntesten Autorin der Harry-Potter-Bücher auf dem Cover der englischen Originalausgaben zu J. K. abgekürzt, dem Gerüchte nach, weil Männer angeblich nicht gerne Bücher lesen, die erkennbar von Frauen geschrieben wurden.

Da die Entstehung dieses Buches und damit auch die Geschichte des Projekts „Geschlechterforschung in der Rechtswissenschaft“ an der Freien Universität Berlin exemplarisch für erfolgreiche Gleichstellungspolitik stehen kann, soll an dieser Stelle noch

kurz darauf eingegangen werden. In der Debatte um die Modernisierung der Universitäten einerseits und ihrer immer schwieriger werdenden Finanzsituation andererseits haben eine Reihe von modernen Steuerungsinstrumenten Furore gemacht. Eines der Zauberworte in diesem Kontext heißt „Zielvereinbarungen“ und das Präsidium der Freien Universität begann bereits 1999 entsprechende Verhandlungen unter Einbeziehung des Aspekts Gleichstellung mit den Fachbereichen.

Als ein Ergebnis dieser Zielvereinbarungen bot der Fachbereich Rechtswissenschaft eine Ringvorlesung zum Thema „Recht und Geschlecht“ an, die sowohl für Fachpublikum als auch für VertreterInnen anderer Fachkulturen konzipiert wurde. Durch die interdisziplinär ausgerichtete Veranstaltungsreihe gelang es, Geschlechterforschung in die Rechtswissenschaft an der Freien Universität einzubringen und Rechtswissenschaft als einen Ort der Auseinandersetzung mit Fragen der Geschlechterforschung einzuführen. Ein nachwuchsfördernder Aspekt der Ringvorlesung war zudem die Präsentation verschiedener Tätigkeitsfelder für Juristinnen, vertreten durch die Vortragenden: von der Wissenschaftlerin über die Frauenbeauftragte, die Rechtsanwältin bis hin zur obersten Richterin. Mittelbar führten die Ringvorlesung und der sich daraus entwickelnde Diskurs zur Bestätigung der Relevanz von Geschlechterforschung in der Rechtswissenschaft auch in personeller Hinsicht: Die Freie Universität richtete zum Wintersemester 2003/04 eine Juniorprofessur mit der Denomination „Öffentliches Recht und Gleichstellungsrecht“ ein – mit einer der Autorinnen dieses Bandes, Beate Rudolf, besetzt.

Zwar war die Idee der Herausgabe eines Buches schon während der Vortragsreihe präsent, doch erst die überaus positive Reaktion der Beteiligten und des Publikums ließ das Vorhaben konkret werden. Die Beiträge des Buchs orientieren sich an den Themen der Vorlesung, greifen jedoch auch andere Fragestellungen auf, gehen auf neueste Entwicklungen im Recht ein und sind dadurch keine bloße Dokumentation dort gehaltener Vorträge. Die Realisierung des Buchprojekts erfuhr von zwei Seiten finanzielle Unterstützung und wäre ohne diese nicht durchführbar gewesen: Sowohl dem Fachbereich Rechtswissenschaft als auch dem Präsidium der Freien Universität Berlin ist in dieser Hinsicht zu danken. Wir danken Herrn Kunig für das Geleitwort, das er noch als Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft schrieb, und für die Unterstützung, die er dem Projekt „Recht und Geschlecht“ in seiner Amtszeit angedeihen ließ und das er sicherlich darüber hinaus unterstützen wird. Wir danken der Juristin Julie Linnert-Epple, die noch als Studentin und Frauenbeauftragte des Fachbereichs die Ringvorlesung tatkräftig unterstützte ebenso wie der Publizistin Valeska Falkenstein, die in ihrer Eigenschaft als stellvertretende Frauenbeauftragte der Freien Universität Berlin die Entstehung des Buches vom ersten Redigieren der Texte bis zur Erstellung der Druckfahnen begleitete.

Ausdrücklich sei den Autorinnen für ihre inspirierenden Vorträge und für ihr Engagement, ihr Vortragsthema noch einmal in einem Aufsatz aufzunehmen und in die aktuelle Diskussion einzubinden, gedankt. Ohne sie gäbe es dieses Buch nicht und die Rechtswissenschaft wäre um viele kritische Impulse ärmer.